

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 20 (1928)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Die Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Bundesbahnen

**Autor:** Frey, Constant

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352363>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nie vergessen, dass die Aufwendungen für die Sozialpolitik einem ungleich grösseren Teil der Bevölkerung zugute kommen, als die landwirtschaftlichen Subventionen, und das bestehende Missverhältnis wird durch die Kantone in den meisten Fällen noch verschlechtert. Und nach den Klagen der Kleinbauern zu schliessen, kommt ein grosser Teil der Subventionen auch innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur einem relativ kleinen Teil zugute. Gewiss soll der Bund helfen, wo geholfen werden muss und wo die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes eine solche Hilfe rechtfertigt; wenn man aber bedenkt, an welch peinliche Bedingungen beispielsweise die Ausrichtung der Subventionen an die Arbeitslosenkassen geknüpft ist, darf man sich wohl fragen, ob nicht auch für die landwirtschaftlichen Subventionen eine bessere Kontrolle gefordert werden darf.

Die sechzig Millionen Franken, die der Bund jährlich zu Subventionszwecken aufwendet, sind viel Geld, und die Arbeiterschaft hat alle Ursache, ihre Verwendung aufmerksam zu überwachen. Das Gesicht des bürgerlichen Staates spiegelt sich selbstverständlich auch in der Subventionswirtschaft wider. Massgebend für die Höhe und für die Verwendung der Subventionen ist das eidgenössische Parlament. Von einem überwiegend aus Bürgerlichen zusammengesetzten Parlament wird man vermehrte Aufwendungen für sozialpolitische Zwecke nicht erwarten dürfen. Noch im Jahre 1913 betrug der Anteil der Sozialpolitik am Gesamtbetrag der Subventionen nur 1,9 Prozent. Nur dem Wachstum unserer Organisationen und der stärkern parlamentarischen Vertretung der Arbeiterschaft ist es zu verdanken, wenn dieser Anteil auf 28,7 Prozent gesteigert werden konnte.

Neue Aufgaben stehen bevor, neue Mittel werden aufgebracht werden müssen: Ein Grund mehr für die schweizerische Arbeiterschaft, ihre Organisationen zu stärken und bei den kommenden Wahlen in das eidgenössische Parlament für eine stärkere Vertretung des arbeitenden Volkes einzustehen.

---

## Die Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Bundesbahnen.

Von Constant Frey.

Im Verlauf des parlamentarischen Kampfes um das Beamten-gesetz (Gesetz über die Arbeitsbedingungen und Besoldungen des eidgenössischen Personals) hat der Vorsteher des Finanzdepartements das « technische Defizit » der Versicherungskassen des Bundespersonals besonders hervorgehoben. Das Ziel dieser Darstellung war klar: Man wollte den Räten einen Schrecken einjagen, um zu verhindern, dass sie dem Personal gegenüber ein Wohlwollen beweisen, das nur recht und billig gewesen wäre.

Aber auch die Presse beschäftigte sich mit diesem Fehlbetrag der technischen Bilanzen. Im Jahre 1925 hatte das Volk über die Aufnahme des Grundsatzes der Sozialversicherung in die Bundesverfassung zu entscheiden. Mit besonderem Wohlgefallen und mit beträchtlichem Aufwand an Druckerschwärze wiederholten die bürgerlichen Zeitungen immer wieder die folgenden Zahlen: Nahezu 400 Millionen versicherungstechnisches Defizit in der Pensions- und Hilfskasse des Personals der Bundesbahnen und 240 Millionen in der Versicherungskasse der eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter! Mit dem Hinweis auf die Lage dieser Versicherungsinstitutionen versuchte man selbstverständlich eine für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ungünstige Stimmung hervorzurufen; namentlich die freisinnige Presse unterliess nicht, immer zu wiederholen: «Wenn schon die Kassen des eidgenössischen Personals zu solchen Ergebnissen führen, wie sollte dann die Volksversicherung lebensfähig sein?» Eine gar einfältige und demagogische Begründung, da man es wohlweislich unterliess, die Gründe dieser «Defizite» auseinanderzusetzen und darauf hinzuweisen, dass die Leistungen der künftigen Sozialversicherung bedingt sind durch die Höhe der finanziellen Mittel, die zu ihrer Deckung aufgebracht werden können. Aber die Gelegenheit für unsere Reaktionäre, die Staatsbetriebe zu diskreditieren und womöglich die Verwirklichung eines sozialen Fortschritts zu verhindern, war viel zu willkommen, als dass sie auf diese demagogische Mache hätten verzichten können.

Wie verhält es sich in Wirklichkeit mit diesen Defiziten der Versicherungskassen des Bundespersonals? Um die Sache verständlich zu machen, sei vor allem festgestellt, dass das Personal der Bundesverwaltung nicht in einer einheitlichen Kasse versichert ist. Die Beamten der Zentralverwaltungen, die Postangestellten und Postbeamten, die Telegraphisten, die Zollangestellten, die Angestellten der Militärverwaltung usw. besitzen eine Pensionskasse, die erst in der Nachkriegszeit geschaffen wurde und deren technische Grundlagen trotz dem bereits genannten Defizit als genügend betrachtet werden können, wenigstens momentan. Demgegenüber besitzen die Angestellten der Bundesbahnen bereits seit langer Zeit ihre «Hilfs- und Pensionskasse», das Ergebnis der Verschmelzung der verschiedenen Versicherungsinstitutionen der alten privaten Bahngesellschaften (Jura-Simplon, Nordostbahn usw.).

Die Pensionskasse der Bundesbahnen (abgekürzt P. u. H. K.) umfasst gegen 34,000 Versicherte. Sie ist nicht eine Rücktrittskasse in dem Sinne, in dem sie in Frankreich besteht, d. h. die von einem bestimmten Alter an Anspruch auf Bezug einer Pension verleiht. Sie ist eine Invaliden- und Hinterbliebenen-Kasse. In der Regel sind die Eisenbahner im Alter von 55 Jahren und mit mehr als 30 Dienstjahren nicht mehr in der Lage, ihre beruflichen Pflichten auszuüben und erhalten eine Pension. Diese ist nach dem Dienstalder abgestuft: 20 Prozent zu Beginn, 51 Prozent nach 19

Dienstjahren, 60 Prozent nach 25 Dienstjahren und 70 Prozent der jährlichen Besoldung nach dem 30. Dienstjahr (früheres Maximum); selbstverständlich vollzieht sich die Abstufung nicht so schroff — die Pension erhöht sich um 1 bis 2 Prozent pro Dienstjahr. Die Witwenpension beträgt die Hälfte des Bezuges, auf den der Ehemann im Falle der Invalidität Anspruch gehabt hätte, mindestens aber ein Viertel der Besoldung. Die Waisenspensionen betragen 10 Prozent der väterlichen Besoldung.

Die Hilfs- und Pensionskasse umfasst auch die Krankenversicherung der Eisenbahner (für die Arztkosten besteht eine Sonderversicherung) und gewährt: 85 Prozent der Besoldung während der ersten vier Krankheitsmonate, 75 Prozent während der folgenden vier Monate, dann 50 Prozent bis zur Festsetzung der Invalidenpension. Doch sei darauf hingewiesen, dass die in fester Stellung stehenden Angestellten während der ersten drei Monate den vollen Lohn beziehen und zwar auf Rechnung der Betriebskasse der SBB.

So waren, in grossen Zügen, die statutarischen Bestimmungen einer Versicherungskasse, die durch Beiträge gespiesen wird, welche sich auf 5 Prozent der Besoldung für die Versicherten und 11 Prozent für die Verwaltung belaufen. Ende 1926 belief sich das Vermögen dieser Institution (Deckungskapital) bereits auf 250 Millionen Franken. Daraus darf jedoch keinesfalls abgeleitet werden, dass sie reich sei! Im Gegenteil, das technische Defizit, das vor zehn Jahren noch 40 Millionen betrug, erhöhte sich bis zum Jahre 1921 auf 336 Millionen, um bei Abschluss des letzten Jahres, da eine Amortisation nicht vorgenommen wurde, auf über 400 Millionen anzuwachsen. Sollte die Entwicklung so weitergehen, würden schon in einigen Jahren die ordentlichen Einnahmen der Kasse nicht mehr genügen, um die alljährlich ausbezahlten Pensionen im Betrage von 32 Millionen Franken für die 8000 Invaliden, 5000 Witwen und 2000 Waisengruppen zu decken.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die öffentliche Meinung wach wurde und dass sich das Parlament mit dieser Frage beschäftigte. Es wurde eine Expertenkommission bezeichnet, der auch Genosse Nationalrat Bratschi, Generalsekretär des S. E. V., angehörte und die die Ursachen dieses Defizits und die Mittel zu seiner Verminderung zu untersuchen hatte. Die Ursachen der so raschen Erhöhung des versicherungstechnischen Defizits sind in erster Linie in der im Jahre 1921 durchgeführten Statutenrevision zu suchen. In diesem Zeitpunkt wurde der versicherte Lohn für alle Versicherten um den Betrag der Teuerungszulagen erhöht, die in vielen Fällen den Lohn verdoppelten; für diese Erhöhung der Leistungen der Kasse wurde eine Gegenleistung nicht aufgebracht und man verzichtete auf die üblichen vier Monatsraten im Falle einer Gehaltserhöhung. Andererseits wurden über 10,000 Eisenbahnarbeiter in die Hilfs- und Pensionskasse aufgenommen, ohne dass eine Einkaufssumme gemäss den geleisteten Dienstjahren

gefordert wurde. Die Pensionen der Witwen und Waisen wurden erhöht und man erhöhte auch alle laufenden Pensionen, um damit der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Und schliesslich wurde in den letzten Jahren durch die Rationalisierungsmassnahmen der eidgenössischen Verwaltung eine ganze Anzahl von Beamten und Angestellten zum Rücktritt veranlasst, die sicher noch für eine gewisse Zeit arbeitsfähig gewesen wären.

Die Mittel, um in einem Budget das Gleichgewicht herzustellen — gleichgültig, ob es sich um eine Versicherungskasse oder um einen einfachen Haushalt handelt — sind rasch aufgezählt: Erhöhung der Einnahmen, Verminderung der Ausgaben, oder beides zusammen! Auch bei der Pensionskasse der Eisenbahner griff man zu diesen Mitteln. Die Generaldirektion der S. B. B. wollte allerdings in ihrem Vorentwurf reichlich weit gehen; die Verhandlungen mit dem Eisenbahnverband führten schliesslich zu einem Ergebnis, das sowohl für das Personal als für die Verwaltung annehmbar ist.

Statt die Mitglieder der Kasse zu verpflichten, länger im Dienst zu verbleiben — d. h. für eine längere Zeit Prämien zu zahlen und das Maximum der Pension für einige Jahre weniger zu beziehen, was einen doppelten Profit bedeutet hätte — wurde das Maximum der Pension von 70 auf 75 Prozent der Besoldung erhöht, jedoch erst nach 35 Dienstjahren. Da die Berechnung des Dienstalters erst vom 22. Altersjahr an erfolgt, tritt der günstigste Fall, in welchem der Zurückgetretene das Maximum der Pension beziehen kann, im Alter von 57 Jahren ein. In den Kategorien mit anstrengendem Dienst wird begreiflicherweise ein Teil der Versicherten dieses Maximum nicht erreichen und gezwungen sein, mit einem geringeren Prozentsatz des Lohnes vorliebzunehmen, wie das übrigens bereits heute schon der Fall ist.

Andererseits wurde der Beitrag der Mitglieder auf  $6\frac{1}{4}$  Prozent der Besoldung erhöht, während die Verwaltung ihrerseits 15 Prozent tragen wird; dazu kommen noch gewisse besondere Zuwendungen während einer gewissen Zeitperiode.

Aber diese Statutenänderung, die im Januar 1928 in Kraft gesetzt wurde, kann nicht für alle Versicherten obligatorisch erklärt werden. Tatsächlich enthielten die alten Statuten eine Garantieklausel, wonach eine Abänderung der Bestimmungen in einem für die Versicherten ungünstigen Sinne nur vor dem 30. Oktober 1920 hätte vorgenommen werden dürfen. Um des Vorteiles der erhöhten Pensionen-Skala teilhaftig zu werden und damit zu höheren Beitragsleistungen verpflichtet zu sein, müssen die alten Versicherten freiwillig zugunsten der Neuregelung optieren. Der Schweizerische Eisenbahnverband empfiehlt ihnen, das zu tun; einmal im Hinblick auf das allgemeine Interesse der Hilfs- und Pensionskasse und dann auch deshalb, weil es in vielen Fällen im Interesse der Versicherten selbst liegt. Diejenigen, die dem Rat des Verbandes folgen, erhalten sich die erworbenen Rechte solange, als die

alten Statuten günstiger sind als die neuen. Dagegen sind die seit Oktober 1920 neu in die Kasse aufgenommenen Versicherten und natürlich auch die zukünftigen Eisenbahner verpflichtet, den erhöhten Beitrag zu leisten.

In dieser Weise hofft man allmählich das technische Defizit zu vermindern und es auf ein mittleres Niveau zurückzuführen, wo es stabilisiert werden kann, um für eine spätere Zeit an eine raschere Abstufung der Pensionen-Skala und die Anrechnung aller Dienstjahre zu denken.

Wenn man aus dem bei den Bundesbahnen vollzogenen Experiment Schlüsse ziehen will, wird man in erster Linie dem Schweizerischen Eisenbahnverband dafür Anerkennung zollen müssen, dass er bei der finanziellen Sanierung dieser Versicherungskasse mitgewirkt hat, um ihren sozialen Wert zu unterstreichen, und man wird ihn beglückwünschen müssen, dass er seinen Mitgliedern empfiehlt, ein Opfer zu bringen, um sie aufrechtzuerhalten. Anderseits werden sich die Arbeiter der Privatindustrie darüber Rechenschaft ablegen, dass die Eisenbahner und das eidgenössische Personal letzten Endes die Kosten für ihre zukünftige Pension und für die Renten der Witwen und Waisen selbst tragen; einmal durch die Leistung beträchtlicher monatlicher Beiträge und dann durch die Tatsache, dass man bei der Festsetzung der Besoldungen die Leistungen der Verwaltung an die Pensionskasse immer sorgfältig mit in Rechnung gestellt hat. Es ist deshalb Zeit, dass im Volk die Legende vom « Bundes-Parasiten », dessen Alter durch öffentliche Mittel gesichert ist, verschwindet.

Auf der andern Seite aber müssen die Arbeiter der Gemeinden, der Kantone und der Eidgenossenschaft den moralischen Halt — und später den materiellen Vorteil — der ihnen durch die Versicherung gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes geboten wird, auch richtig einschätzen. Dieser Vorteil, den sie gegenüber der übrigen arbeitenden Bevölkerung noch haben, muss sie verpflichten, sich immer lebhafter und entschlossener am Kampf der Lohnarbeiter für die baldige Verwirklichung der Sozialversicherung zu beteiligen.

---

## Tagesfragen.

Die Bundespolitik der letzten Wochen und Monate wird beherrscht von den kommenden Erneuerungswahlen ins eidgenössische Parlament. Es ist freilich kein gutes Zeichen für die Politik der regierenden Parteien, dass sie es nötig hat, die allerletzte Zeit der dreijährigen Amtsperiode noch zu so reger, nervöser Tätigkeit auszunutzen, nachdem sie vorher im gemächlichen Amtschimmeltempo einhergebummelt ist und nur dann Energie und Zähigkeit aufgebracht hat, wenn es galt, etwa den Forderungen des